

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Witwen/Witwer-Rente Unfallversicherung

1. Das Wichtigste in Kürze

Wenn ein Versicherter durch einen Arbeitsunfall, Wegeunfall oder eine Berufskrankheit stirbt, zahlt der Unfallversicherungsträger eine Rente an den hinterbliebenen Ehepartner.

2. Höhe

Die Höhe der Witwen/Witwerrente richtet sich nach mehreren Faktoren:

- **Im Sterbevierteljahr :**
2/3 des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes, d.h. 2/3 des Jahresarbeitsverdienstes : 12 = monatlicher Betrag bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem Tod des Versicherten
- **Danach (mit Beginn des 4. Monats danach) kleine oder große Witwen/Witwerrente:**
- **Kleine Witwen/Witwer-Rente**
30 % des Jahresarbeitsverdienstes : 12 = monatlicher Rentenbetrag
- **Große Witwen/Witwer-Rente**
40 % des Jahresarbeitsverdienstes : 12 = monatlicher Rentenbetrag, **wenn** die Witwe/der Witwer
 - ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht (Näheres unter [Waisenrente](#))
oder
 - für ein Kind mit Behinderungen ab Vollendung des 27. Lebensjahres sorgt, das nur aufgrund des Alters keinen Anspruch auf Waisenrente mehr hat,
oder
 - mindestens 46 Jahre und 4 Monate alt ist (Stand 2025, Altersgrenze wird schrittweise auf 47 Jahre angehoben (§ 242a SGB VI))
oder
 - erwerbsgemindert, berufs- oder erwerbsunfähig ist

Bei einem **Zusammentreffen** von Witwen/Witwer-Rente, [Geschiedenenrenten](#) und [Waisenrenten](#) der Unfallversicherung dürfen diese Renten der Hinterbliebenen **zusammen maximal 80 %** des Jahresarbeitsverdienstes betragen (§ 70 SGB VII).

3. Dauer

- Die kleine Witwen/Witwerrente wird längstens 24 Monate nach dem Sterbemonat bezahlt.
- Anspruch auf die große Witwenrente besteht bis zum Tod der Witwe/des Witwers
oder
- bis zur Wiederheirat der Witwe/des Witwers.

Zeitlich unbegrenzt wird die kleine Witwen/Witwer-Rente gezahlt, wenn der Ehegatte

- vor dem 1.1.2002 verstorben ist
oder
- die Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde
und
mindestens ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren wurde.

4. Anrechnung von Einkommen, Freibetrag

Einkommen der Witwe/des Witwers, das einen bestimmten Freibetrag überschreitet, wird zu 40 % auf die Rente angerechnet.

Der **Freibetrag** beträgt seit 1.7.2024 1.038,05 €. Er erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigtes Kind um 220,19 €.

5. Kein Anspruch

Kein Anspruch auf Witwen/Witwer-Rente besteht:

- wenn die Ehe erst nach dem Versicherungsfall ([Arbeitsunfall](#) , Wegeunfall, [Berufskrankheit](#)) geschlossen wurde **und**
- der Tod innerhalb des ersten Jahres dieser Ehe eingetreten ist und angenommen werden muss, dass alleiniger oder überwiegender Zweck der Heirat war, der Witwe bzw. dem Witwer eine Hinterbliebenenrente zu verschaffen.

6. Wer hilft weiter?

Auskünfte erteilen die [Unfallversicherungsträger](#) .

7. Verwandte Links

[Witwen/Witwer-Beihilfe](#)

[Geschiedenenrente](#)

[Witwen/Witwer-Rente Rentenversicherung](#)

[Unfallversicherung](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 65, 70, 218a SGB VII